

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Bruchsal, Otto-Oppenheimer-Platz 5, 76646 Bruchsal hat beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100 in 76133 Karlsruhe Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens "HRB Helmsheim" am Saalbach, Gemarkungen Bruchsal, Bretten und Gondelsheim beantragt.

Das Vorhaben dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes im Innenbereich der Stadt Bruchsal sowie in der Ortslage Heidelheim. Das „HRB Helmsheim“ befindet sich in der Saalbachtalau zwischen den Ortslagen von Helmsheim und Gondelsheim.

Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe zuständig.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kam das Landratsamt Karlsruhe zum Schluss, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragsunterlagen werden

vom 25.06.2025 bis 24.07.2025

im Rathaus der Stadtverwaltung Bruchsal, Stadtplanungsamt, Otto-Oppenheimer-Platz 5,
Raum B024 (Erdgeschoss)

und

im Technischen Rathaus der Stadt Bretten, Amt Bauen Gebäudemanagement und Umwelt,
Sachgebietsleitung Tiefbau, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, Raum 213

und

im Bürgerbüro der Gemeinde Gondelsheim, Bruchsaler Straße 32, 75053 Gondelsheim

während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Stadt Bruchsal:

Montag, Mittwoch, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 17.00Uhr, Dienstags geschlossen

Stadt Bretten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Gondelsheim:

Montag von 08.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.00, Dienstags geschlossen, Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die dazugehörigen Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe <https://www.landkreis-karlsruhe.de> unter Aktuelles Landkreis/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen/Umweltrechtsverfahren/Wasserrecht eingesehen werden.

Folgende Berichte sind u.a. Gegenstand der Antragsunterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Querprofile
- Längsschnitte
- Bauwerkspläne
- Baugrund und Geotechnik
- Bodenschutz- und Abfallverwertungskonzept
- Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen, Ergebnisberichte
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Geländeklimatischen Fachgutachten

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-, Kriegsstrasse 100, 76133 Karlsruhe äußern oder Einwendungen gegen den Plan erheben.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Äußerungsfrist alle Einwendungen bis zur Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.
- b) rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von o. g. Vereinigungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,

- c) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- e) eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Unterlagen ändert. Sie wird jedoch auf die Änderungen beschränkt.